

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub

vom 16. September 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlungen von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Stadtrat der Stadt Veringenstadt am **13.09.1996** in der Fassung vom 10. August 2001, zul. geändert am 21.07.2022 Satzung beschlossen:

§ 1

Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Veringenstadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Sigmaringen vom 25.01. / 27.10.1993 nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung.
- (2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 2

Voraussetzung für die Entsorgung

- (1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, dessen Menge zu vermindern und zu seiner Verwertung beizutragen.
- (2) Die Stadt entsorgt den in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushub, der nicht vermieden bzw. verwertet werden kann. Der Aushub muss durch den Benutzer bzw. durch einen von ihm Beauftragten unmittelbar zur Entsorgungsanlage befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
- (3) Der Betrieb und die Benutzung der Entsorgungsanlage (Deponie) wird durch eine Betriebsordnung geregelt.
- (4) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Erdaushub ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutze der Umwelt, geboten ist.

§ 3

Begriffsdefinition Erdaushub

- (1) Erdaushub ist Abfall aus Erdbaumaßnahmen ohne Beimengungen bzw. Verunreinigungen durch Schadstoffe, so dass bei dessen Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Endgelagert werden darf nur unbelasteter, nicht mehr verwert- oder vermarktbarer Erdaushub (Abfallschlüssel Nr. 314 11).
- (3) Der Ausbau an der Baustelle und die Anlieferung auf der Deponie hat sortenrein zu erfolgen, so dass ggf. eine Zwischenlagerung zur späteren Weiterverwendung vorgenommen werden kann.

§ 4

Entsorgungsanlage, Berechtigte

- (1) Die Stadt betreibt im Rahmen der Vereinbarung nach § 6 Abs.2 Landesabfallgesetz folgende Entsorgungsanlage:
 - **Bodenaushub- und Erddeponie "Härtle"**, Gemarkung Veringendorf, an der Kreisstraße K 8202 zwischen Veringendorf und Benzingen, zur Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe oder Beimengungen verunreinigt ist.

Die Stadt stellt diese Anlage den Stadteinwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 3 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen (Benutzer) zur Verfügung.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, Erdaushub einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz.

§ 5

Anlieferung, Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Berechtigten dürfen Erdaushub nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnung selbst anliefern oder durch Beauftragte anliefern lassen.
- (2) Die Anlieferung darf nur in dafür geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Erhebliche Belästigungen durch Gestank oder Lärm dürfen nicht auftreten.

- (3) Die zur Anlieferung Berechtigten sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und Anschrift des Grundstückseigentümers des Anfallortes verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (4) In Zweifelsfällen haben die zur Anlieferung Berechtigten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt und dass es sich nicht um Erdaushub handelt, der nicht aus dem Stadtgebiet stammt. Solange die erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind, kann der Aushub zurückgewiesen werden.

§ 6 Eigentumsübergang

Das Eigentum am Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen von ablagerungsfähigem Bodenaushub auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt über. In dem Erdaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den angelieferten Erdaushubmengen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Anlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Benutzungsordnung maßgebend.
- (2) Die Benutzer der Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung entstehen, Schadensersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Vermeidung und Verwertung, die Kosten der späteren Rekultivierung und die laufenden Betriebskosten berücksichtigt.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren sind die Berechtigten nach § 4 Abs. 1, die von ihnen Beauftragten und die Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück der Aushub entstand.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Für unerlaubte Ablagerungen ist Gebührenschildner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (4) Ist bei der Selbstanlieferung der Berechtigte nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschildner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Erdaushub verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

§ 10 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Entsorgung von Erdaushub werden Gebühren nach der tatsächlich angelieferten **Aushubmenge in m³** erhoben. Angefangene m³ werden aufgerundet.
- (2) Im Regelfall ergeben sich bei der Anlieferung mittels Fahrzeugen **folgende Mengen:**

- PKW-Anhänger	1 m ³
- landwirtschaftlicher 2-Achs-Anhänger	2 m ³
- landwirtschaftlicher 2-Achs-Kipp-Anhänger	3 m ³
- Container bzw. Absetzmulden, je nach Größe	5 m ³ , 7 m ³ , 10 m ³
- Klein-LKW, Liefer- oder Pritschenwagen	3 m ³
- LKW 2-Achser	6 m ³
- LKW 3-Achser	9 m ³
- LKW 4-Achser	14 m ³
- LKW-Sattel oder Anhängerzug	18 m ³

Die Entscheidung über die Einstufung trifft das Deponiepersonal an Ort und Stelle.

§ 11

Schätzung der Bemessungsgrundlage

Soweit die Bemessungsgrundlage für die Gebühren nicht ermittelt werden kann, kann sie durch das Betriebspersonal geschätzt werden.

§ 12

Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen **8,50 € je angefangenem m³**.
- (2) Soweit die Entsorgung einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand verursacht, werden zu den gesamten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.
- (3) Soweit eine Analyse des Erdaushubs erforderlich wird, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 13

Festsetzung, Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (3) Die Gebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 Landesabfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Erdaushub anders, als dort geregelt, anliefert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 als Nichtberechtigter auf der Entsorgungsanlage der Stadt Abfälle anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 - entgegen § 5 Abs. 3 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
- den festgesetzten Einzugsbereich nicht beachten,
 - ihren Auskunftspflichten nicht nachkommen oder
 - gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Veringenstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veringenstadt, den 21. Juli 2022




Maik Rautenberg
Bürgermeister

Vermerk zur Rechtskraft:

Die Satzung wurde durch amtliche Bekanntmachung am 01.09.2022 rechtskräftig.